



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Welz

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

21.07.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Kanzleistraße 20; Anbringung einer Werbeanlage; Beschluss

Anlagen:

**Lageplan
Visualisierung**

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt in der Kanzleistraße im Bereich der Gestaltungssatzung Altstadt der Stadt Schongau.

Geplant ist das Anbringen von Einzelbuchstaben aus Acrylglas an der Süd- und Westfassade der Geschäftsräume. Es war ursprünglich geplant, die Einzelbuchstaben auf einer Aluminiumverbundhaube anzubringen. Da dies aber zu sehr die Wirkung eines Werbeschildes hätte, ist der Bauherr bereit, die Einzelbuchstaben gemäß der Gestaltungssatzung direkt an der Fassade, innerhalb eines weißen Schriftfeldes anzubringen.

Die Buchstaben haben eine Höhe von 21,5 cm bzw. 17,2 cm, sowie eine Ausladung von 3,5 cm und sollen zudem mit einem warmweißen Licht (4.000 K) hinterleuchtet werden. Das rote „&“ Zeichen soll zusätzlich nach vorne leuchten.

Grundsätzlich sind Beschriftungen direkt auf die Fassade oder ein Schriftfeld zu malen. Gemäß der Gestaltungssatzung Altstadt sind Einzelbuchstaben aus Metall mit max. 0,12 m Ausladung vor der Fassade und einer maximalen Höhe von 0,30 m nur ausnahmsweise zulässig. Die maximal möglichen Abmessungen werden durch die geplante Werbeanlage eingehalten. Hier sind die Einzelbuchstaben allerdings aus Acrylglas geplant.

Zudem ist auch eine Hinterleuchtung der Einzelbuchstaben nur ausnahmsweise und nur mit warmweißem Licht mit weniger gleich 3.000 K zulässig. Eine Beleuchtung direkt nach vorne ist unzulässig. Hier sind 4.000 K geplant und das rote „&“ Zeichen soll direkt nach vorne leuchten.

Zu diesen Abweichungen gibt es einen Antrag auf Ausnahmen von der Gestaltungssatzung Altstadt. Der Bauherr begründet die Erforderlichkeit der Ausnahmen mit den strengen firmeninternen Corporate-Design-Richtlinien.

Die betroffene Südfassade liegt an der Kanzleistraße, die Westfassade wirkt in Richtung Marienplatz, ist allerdings etwas zurückversetzt. Es handelt sich somit nicht unmittelbar um eine Werbeanlage am Marienplatz, die beiden Fassaden sind allerdings sehr gut vom Marienplatz aus einsehbar.

Die Verwaltung weist daher darauf hin, dass in der jüngeren Vergangenheit Werbeanlagen am Marienplatz nur noch in aufgemalter Form zugelassen wurden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, den Ausnahmen von der Gestaltungssatzung Altstadt aufgrund der Einsehbarkeit vom Marienplatz nicht zuzustimmen. Der Schriftzug muss direkt auf die Fassade oder ein Schriftfeld aufgemalt werden.